

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Entgeltgrundsätze und Preisliste für Serviceeinrichtungen

Stand: Januar 2027 (NBS-BT 27)

Rhenus Midgard Nordenham

Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1. Allgemeines.....	4
2. Entgeltgrundsätze.....	4
2.1 Bearbeitungsentgelte	4
2.2 Nutzungsentgelte.....	5
2.3 Abstellungsentgelte	6
2.4 Serviceentgelte.....	6
2.5 Stornierungen	7
2.6 Stornierungs- und Aufwandsentgelte.....	7
3. Entgeltliste	8
4. Impressum	9

Verzeichnis der Abkürzungen

RM	Rhenus Midgard GmbH & Co.KG
RM-NBS-AT	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil Rhenus Midgard GmbH & Co.KG
RM-NBS-BT	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen Besonderer Teil Rhenus Midgard GmbH & Co.KG

1. Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste gelten für die Hafenbahn Nordenham der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG (Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nr. 2 lit. g des Eisenbahnregulierungsgesetzes – ERegG). In den Entgeltgrundsätzen werden die Regelungen dargelegt, nach denen Entgelte erhoben werden. Aus der Entgeltliste ergeben sich die Höhen, Zeiten und Einheiten, nach denen die Entgelte abgerechnet werden. Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Entgeltgrundsätze

2.1 Bearbeitungsentgelte

Bearbeitungsentgelte werden für die Vereinbarung von Nutzungszeiten erhoben. Die Vereinbarung von Nutzungszeiten erfolgt gemäß Ziffer 4.2. ff. der Nutzungsbedingungen, Besonderer Teil, für die Serviceeinrichtungen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG (RM-NBS-BT).

Mit dem Bearbeitungsentgelt sind die Bearbeitung des Antrags und der administrative Aufwand für die Zuweisung von Nutzungszeiten, einschließlich der Aufnahme der beantragten Nutzung in die Betriebsplanung und die Koordinierung des Nutzungsumfangs innerhalb der Serviceeinrichtung von RM abgegolten.

Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes richtet sich nach der Art der beantragten Nutzung. RM unterscheidet die Nutzung in Einzel- oder Regelverkehr.

Kann keine Nutzungszeit zugewiesen werden, so wird auch kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit Annahme der Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten.

2.1.1 Bearbeitungsentgelt für Regelverkehre

Regelverkehre sind Nutzungen einer bestimmten Serviceeinrichtung von RM, an einem oder mehreren Wochentagen, die planmäßig und jeweils zur gleichen Zeit stattfinden.

Für Regelverkehre, die für eine gesamte Netzfahrplanperiode oder während begrenzter Zeiträume einer Netzfahrplanperiode nach einem festen Verkehrstageschlüssel gefahren werden sollen, wird das Bearbeitungsentgelt nur einmalig erhoben.

2.1.2 Bearbeitungsentgelt für Einzelverkehre

Einzelverkehre sind Nutzungen, die einmalig, unplanmäßig oder zu keinen festen Wochentagen oder Zeiten erfolgen. Bei Einzelverkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne zugewiesene Nutzung erhoben.

2.2 Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte fallen zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die Benutzung der Hafenbahn von RM an.

2.2.1 Grundentgelt (EN1)

RM erhebt für jeden auf der Serviceeinrichtung von RM befindlichen Waggon ein festgesetztes Grundentgelt.

Fahrten von Triebfahrzeugen/Lok ohne Wagen (Lokleerfahrten) sind entgeltfrei.

Das Entgelt wird bei Überschreiten der Infrastrukturgrenze zu den Serviceeinrichtungen von RM fällig.

2.2.2 Zeitabhängige Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein zeitabhängiges Nutzungsentgelt erhoben, das von der belegten Infrastrukturkapazität und der tatsächlichen Gleisbelegungszeit abhängig ist. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Aufenthaltszeit jedes Waggons in den Serviceeinrichtungen von RM pro angefangene Stunde. Für die Ermittlung der Aufenthaltszeit gelten folgende Festlegungen:

- a) Beginn der Aufenthaltszeit: Die Aufenthaltszeit beginnt, sobald der erste Waggon einer Waggongruppe die Eisenbahninfrastruktur von RM befährt.
- b) Ende der Aufenthaltszeit: Die Nutzung gilt als beendet, sobald der letzte Waggon die Infrastruktur von RM verlassen hat.

Die Abschnitte a) und b) können sich innerhalb der beantragten Nutzungszeit, z. B. durch Rangierarbeiten, wiederholen. Die Abrechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Waggons beladen oder leer sind.

Die Entgelte EZ2, EZ3 und EZ-4 unterscheiden sich in der Meldung und Handhabung von Standzeiten:

EZ-2 wird erhoben, wenn ein Waggon ordnungsgemäß schriftlich an die Disposition von RM gemeldet länger als 12 Stunden auf der Infrastruktur verbleibt. Dieses Entgelt soll eine effiziente Nutzung der Gleise sicherstellen und wird pro angefangene 12 Stunden berechnet.

EZ-3 und EZ-4 ist ein zusätzliches Entgelt, das erhoben wird, wenn die Standzeit ohne vorherige schriftliche Anmeldung erfolgt.

2.3 Abstellungsentgelte

Für die Abstellung von Loks fallen Abstellungsentgelte an, die für die Nutzung der Gleise der Serviceeinrichtungen von RM erhoben und je angefangene 24 Stunden berechnet werden. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 2.2.2 wird dabei nicht erhoben.

Eine Anmeldung gemäß Ziffer 4.2 ff. RM ist zwingend erforderlich, da die Abstellkapazitäten in den Serviceeinrichtungen von RM begrenzt sind und nur auf der ausgewiesenen Eisenbahninfrastruktur genutzt werden dürfen. Eine Abstellung von Waggons ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Entgelte EA-2 und EA-3 beziehen sich auf die Abstellung von Schadwagen und richten sich nach der Aufenthaltszeit jedes Wagens in den Serviceeinrichtungen von RM, wobei die Berechnung pro angefangene 24 Stunden erfolgt. Das Entgelt EA-2 wird erhoben, wenn ein Schadwagen ordnungsgemäß angemeldet abgestellt wird. Diese Gebühr deckt den Verwaltungsaufwand und die Nutzung der begrenzten Abstellkapazitäten für defekte Fahrzeuge.

Zusätzlich wird das Entgelt EA-3 fällig, wenn ein Schadwagen ohne vorherige schriftliche Anmeldung auf den Gleisen von RM abgestellt wird, um den reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen und unangemeldete Belegungen zu vermeiden.

2.4 Serviceentgelte

Für bestimmte Serviceleistungen erhebt RM-Entgelte gemäß der Entgeltliste. Eine Vermittlung eines Umschlagsslots des jeweiligen Güterterminals (ES-5) kann ebenfalls nur an denjenigen Standorten erfolgen, an denen das jeweilige Güterterminal dem zugestimmt hat.

2.4.1 Örtliche Einweisungen Lotsengestellung

RM vermittelt auf Wunsch dem Personal des EVU die zur Nutzung der Anlagen erforderliche Ortskenntnis. Das Entgelt für diese Leistung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen berechnet. Als Mindestzeit gilt eine Stunde, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet.

Für Fahrten eines EVU in den Serviceeinrichtungen von RM ohne Ortskenntnis des EVU-Personals stellt RM bei Bedarf ab/bis Infrastrukturgrenze einen Lotsen bei. Das Entgelt für Lotsengestellung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen berechnet. Als Mindestzeit gelten drei Stunden, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet. Der Lotsendienst ist 10 Werktage vor geplanter Ankunft in der Serviceeinrichtung bei der Betriebsführung von RM schriftlich anzumelden.

2.4.2 Sonderöffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Betriebsstellen von RM ergeben sich aus der Unterlage „Betriebszeiten“, die unter der oben genannten Adresse im Internet veröffentlicht wird.

Bei Bedarf können die Betriebsstellen auf Antrag eines Zugangsberechtigten, abhängig von der Personalverfügbarkeit, auch zu anderen als den genannten Zeiten besetzt werden (Sonderöffnungszeiten).

Das Entgelt für diese Leistung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen gemäß der aktuellen Entgeltliste je angefangene Stunde berechnet.

2.5 Stornierungen

Eine Stornierung der vereinbarten Nutzungszeiten hat gemäß der RM-NBS-BT per E-mail an die Auftragsplanung RM zu erfolgen. Die Kosten für eine Stornierung sind abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Meldung bei RM und in der Entgeltliste aufgeführt.

2.6 Stornierungs- und Aufwandsentgelte

Bei den folgenden durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden unabhängig voneinander Stornierungs- bzw. Aufwandsentgelte erhoben:

- a) keine fristgerechte Übermittlung einer oder keine Stornierung nach Ziff. 4.15 RM-NBS-BT
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Vereinbarung einer Nutzungszeit durch das EVU für den jeweiligen Verkehr
- c) Beantragung einer Nutzung unter Missachtung der zeitlichen Mindestvorgaben gemäß Ziff. 4.4 RM-NBS-BT

Die Erhebung des Stornierungs- bzw. Aufwandsentgeltes entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den Nutzungsbedingungen von RM dargestellten Verpflichtungen.

3. Entgeltliste

Entgelttarif	Bezeichnung	Betrag in Euro	Einheit
Bearbeitungsentgelt			
Regelverkehre	EV-1	25,-	Vorgang
Einzelverkehre	EV-2	15,-	Vorgang
Nutzungsentgelte			
Grundentgelt	EN-1	13,50	Je Nutzung pro Wagen
Zeitabhängige Nutzungsentgelte			
Bis 12 Stunden	EZ-1	0,00	Waggon/h
Länger als 12 Std	EZ-2	14,00	Wagen je angefangene 12 Std
Länger als 12 Std ohne Anmeldung (zusätzlich zu EZ-2)	EZ-3	250,-	Zug/Wagen/TFZ /Gruppe
Länger als 24 Std ohne Anmeldung (zusätzlich zu EZ-2)	EZ-4	450,-	Zug/Wagen/TFZ /Gruppe
Abstellungsentgelte			
Abstellung Triebfahrzeug	EA-1	30,-	Tfz / 24 Std
Abstellung Schadwagen mit Anmeldung	EA-2	60,-	Wagen / 24 Std
Abstellung Schadwagen ohne Anmeldung	EA-3	450,-	Tfz/Wg / 24 Std
Serviceentgelte			
Sonderöffnungszeiten	ES-1	85,-	Std
Örtliche Einweisung	ES-2	85,-	Std
Lotsengestellung	ES-3	85,-	Std
Überlassung Funkgerät	ES-4	35,-	24 Std / Gerät
Vermittlung eines Umschlagsslots am Güterterminal	ES-5	135,-	Vorgang
Stornierungs- & sonstige Entgelte			
Stornierung > 48 Std bis planmäßige Einfahrt	ES-1	0,-	Vorgang
Stornierung 48 Std – 24 Std bis planmäßige Einfahrt	ES-2	50% vom EN-1	Vorgang

Stornierung > 24 Std bis planmäßige Einfahrt	ESSt-3	75% vom EN-1	Vorgang
Beantragung EV-1 / EV-2 > 48 Std	ESSt-4	125,-	Vorgang
Keine Stornierung	EKS	100% vom EN-1 zzgl. 500,-	Vorgang
Unvollständige Übermittlung der Anmeldedaten	EUÜ	125,-	Vorgang
Keine oder unvollständige Übermittlung der Wagenreihung	EKÜ	125,-	Vorgang
Beantragung Nutzungszeit außerhalb der Frist	EFr	250,-	Vorgang
Erstellung eines Ausweises	EEA	50,-	Vorgang

4. Impressum

Rhenus Midgard GmbH & Co.KG
 Midgardstr. 50
 26954 Nordenham, Deutschland

Sitz: Nordenham, AG Oldenburg, HRA 100571
 PhG: Rhenus Midgard Verwaltungs GmbH, Nordenham,
 AG Oldenburg, HRB 100621
 Geschäftsführer: Michael de Reese, Uwe Oppitz, Andreas Sichau